

Nachnutzung von Kantonsgrundstücken in der ZöN sicherstellen

Zielsetzung

Grundstücke und Gebäude in Zonen für öffentliche Nutzung (ZöN), welche vom Kanton Bern als Grundeigentümer nicht mehr zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe benötigt werden, sind für eine wirtschaftliche nachhaltige Nachnutzung in eine dafür geeignete Zone zu überführen.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGG
AGR

Gemeinden Betroffene Gemeinden

Federführung: AGG

Realisierung

- Kurzfristig bis 2018
 Mittelfristig 2018 bis 2022
 Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Nutzungsoptimierungen von Grundstücken und Gebäuden des Kantons Bern werden gemäss den strategischen Grundsätzen des Regierungsrats für das Immobilienmanagement (RRB 1885/2006) durchgeführt. Auslöser für Umnutzungen sind die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung und die Justizreform sowie strategische Veränderungen der kantonalen Direktionen mit Auswirkungen auf die räumliche Situation. Damit sind Zonenanpassungen für eine nachhaltige Nachnutzung der nicht mehr gebrauchten Kantonsgrundstücke verbunden.

Vorgehen

Die Gemeinden sind eingeladen, Grundstücke und Gebäude in Zonen für öffentliche Nutzung (ZöN), welche vom Kanton Bern als Grundeigentümer nicht mehr zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe benötigt werden, in eine zur Nachnutzung geeignete Zone zu überführen. Die kantonalen Interessen sollen dabei berücksichtigt werden, damit freierwerdende Gebäude nicht leerstehen oder ungenutzt bleiben. Massgebend ist dabei das öffentliche Interesse (z. B. denkmalpflegerisch geschützte Bauten).

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Veränderungen des politischen Leistungsauftrags haben häufig Auswirkungen auf die räumliche Situation und die Infrastruktur. Davon betroffene Gebäude in einer ZöN können ohne entsprechende Umzonung nicht privat genutzt werden. Dabei soll die Zonenänderung und Nachnutzung gemeinsam mit den Gemeinden abgesprochen werden. In der Regel wird die Art der Nutzung nicht verändert (z.B. Büronutzung bleibt Büronutzung) oder es sind geeignete Nachnutzungen zum Beispiel bei Spitalliegenschaften etc. zu finden. Lediglich die Nutzerschaft wechselt vom öffentlichen Gemeinwesen zu einer privaten. Daraus ergibt sich (gemäss anerkannter Bewertungspraxis) kein Mehrwert. Die Gemeinden sollten deshalb auf der Forderung einer Mehrwertabschöpfung verzichten, solange durch die Umzonung kein wesentlicher Mehrwert geschaffen wird.

Grundlagen

- Kantonale Volksabstimmung vom 24. September 2006 Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung und der Justizreform
- RRB Nr. 1885 vom 26. Oktober 2006 "Strategische Grundsätze für das kantonale Immobilienmanagement"

Hinweise zum Controlling

Vom Kanton nicht mehr benötigte Grundstücke und Gebäude in einer ZöN sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision in eine geeignete Zone zu überführen.